

## Leistungsbewertung Sekundarstufe II evangelische Religionslehre

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-SI sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen. Die nachfolgenden Absprachen stellen die Minimalanforderungen an das lerngruppenübergreifende gemeinsame Handeln der Fachgruppenmitglieder dar. Bezogen auf die einzelne Lerngruppe kommen ergänzend weitere der in den Folgeabschnitten genannten Instrumente der Leistungsüberprüfung zum Einsatz.

### Verbindliche Absprachen:

1. Im Bereich schriftlicher Leistungen (Klausuren) wird in der EP eine Klausur pro Halbjahr geschrieben.
2. In der Q 1 und Q 2 werden im Bereich schriftlicher Leistungen (Klausuren) pro Halbjahr zwei Klausuren geschrieben.
3. Im Rahmen der Facharbeitsvorbereitung beschäftigen sich die Schüler\*innen am Anfang der Q1 mit wesentlichen Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Aufbau von Klausuren, Zitiertechnik, Anforderungsbereiche). Zu Beginn des zweiten Halbjahres der Q1 reichen die Schüler\*innen ggf. ihre Facharbeiten ein.

### Verbindliche Instrumente:

#### *Überprüfung der schriftlichen Leistung*

- Klausuren sollen die Schüler\*innen im Laufe der gymnasialen Oberstufe zunehmend auf die schriftlichen und formalen Anforderungen im schriftlichen Abitur vorbereiten und damit einhergehend mit den an den drei Anforderungsbereichen orientierten Aufgabenstellungen vertraut machen.
- Die Bewertung schriftlicher Klausuren im Fach Ev. Religionslehre basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Klausuren.
- Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen wie in jedem Fach zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOST.

#### *Überprüfung der sonstigen Leistung*

- Zu den Bestandteilen „Sonstige Leistung im Unterricht“ gehören u.a. die Beteiligung am Unterrichtsgespräch, von den Lehrpersonen angesetzte schriftliche Übungen, von den Schüler\*innen erstellte Stundenprotokolle, Präsentationen und Referate unter Verwendung moderner Medien, Erstellen eines Portfolios oder Dokumentationsformen von Exkursionen zu außerschulischen Lernorten.
- Folgende der Formen der Leistungsüberprüfung sollen als verbindlich gelten: die Beteiligung am Unterrichtsgespräch sowie das Halten eines Referats.
- Besonders im Fach Evangelische Religionslehre sind Lernziele auf affektiver Ebene, die schwer zu beurteilen sind und dementsprechend aus der Leistungsbewertung herausgenommen werden sollten (z.B. persönliche Fragen im Themenbereich Tod).

### Übergeordnete Kriterien:

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen den Schüler\*innen transparent und klar sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die schriftlichen als auch für die sonstigen Formen der Leistungsüberprüfung: (*Orientierung am KLP*)

- Sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit der Schüler\*innen-Beiträge
- Grad der Eigenständigkeit in der Auseinandersetzung mit Sachverhalten
- Begründung eigener Urteile und Stellungnahmen
- Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache
- Richtige Verwendung von Fachsprache

### Konkretisierte Kriterien:

#### *Kriterien für die Überprüfung der schriftlichen Leistung*

- Die Bewertung erfolgt über Randkorrekturen und ein ausgefülltes Bewertungsraster, mit dem die Gesamtleistung dokumentiert wird.
- Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOST.

#### *Kriterien für die Überprüfung der sonstigen Leistungen:*

- Qualität der Unterrichtsbeiträge (sachliche Richtigkeit, Grad der Eigenständigkeit, Problembewusstsein, Reflexionsvermögen, begründete Stellungnahme, Verwendung von Fachsprache)
- Quantität der Unterrichtsbeiträge (kontinuierliche Teilnahme am Unterrichtsgespräch)
- Übernahme eines Referates in einem Schuljahr (Länge: ca. 10 Minuten; Handout, Unterstützung durch passende Visualisierung, Adressatenberücksichtigung, Problembewusstsein, Reflexionsvermögen)
- Vortragen der Hausaufgaben; „Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts.“ Vergleiche auch die Schulvereinbarung zum Thema „Hausaufgaben“
- Arbeit in Partner- oder Gruppenarbeiten; „Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.“ Für eine Bewertung der jeweiligen Schüler\*innenleistung sind bei Gruppenarbeiten entsprechende Einträge im Heft jedes einzelnen Mitglieds einer Gruppe notwendig.“ (vgl. Richtlinien Evangelische Religionslehre)

### Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung:

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.

- Intervalle:  
Wann: Klausuren sollten spätestens drei bis vier Wochen später zurückgegeben werden und zum Quartalsende vorliegen.

Zum Quartalsende, nach Bedarf auch zwischendurch, sollten die Schüler\*innen über ihren derzeitigen Leistungsstand informiert werden.

- Formen

Wie: Die Klausuren sollen neben den üblichen Randkorrekturen ein ausgefülltes Bewertungsraster enthalten, welches den Schüler\*innen Aufschluss über die eigene Leistung gibt.

Jede Klausur wird nach Möglichkeit mit den einzelnen Schüler\*innen individuell besprochen. In diesem konkreten Zusammenhang können auch individuelle Lern- und Förderempfehlungen besprochen werden.

Bei der Bewertung einzelner Schüler\*innenleistungen sowie bei den Zeugnisnoten werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Eine „gute“ Leistung (11 Punkte) ist erbracht, wenn unter anderem der Inhalt des vorgegebenen Materials genau erfasst und eigenständig dargestellt wird und eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt. Die Aussagen sollten von den Schüler\*innen genau und umfassend auf die Aufgabe bezogen sein, komplexe Zusammenhänge sollten eigenständig erkannt werden, ein Urteil oder eine Stellungnahme begründet dargelegt werden und die Darstellung gedanklich geordnet und sprachlich präzise sein.

Eine „ausreichende“ Leistung (05 Punkte) ist erbracht, wenn der Inhalt des vorgegebenen Materials in Grundzügen erfasst und wiedergegeben wird und eine Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen gelingt. Die Schüler\*innen sollten die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe beziehen und einfache Zusammenhänge erkennen. Darüber hinaus sollte ein Urteil oder eine Stellungnahme ansatzweise begründet und eine verständliche sprachliche Darstellung erreicht werden.

Dabei dienen die drei verschiedenen Anforderungsbereiche einer differenzierten Beurteilung der Schüler\*innenleistungen.